

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
(1. Ausschuß)**

**zu dem Antrag der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/4749 –**

**Amt einer/eines Menschenrechtsbeauftragten des Deutschen Bundestages
und Einrichtung eines beratenden Gremiums „Rat für Menschenrechte“**

A. Problem

Die Antragsteller schlagen die Einrichtung des Amtes einer/eines Menschenrechtsbeauftragten des Deutschen Bundestages sowie die Einsetzung eines „Rates für Menschenrechte“ als beratendes Gremium vor, um den einschlägigen völkerrechtlichen Dokumenten zum Schutze der Menschenrechte innerstaatlich Nachdruck zu verleihen.

B. Lösung

Ablehnung des Antrages.

Überwiegende Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Annahme des Antrages.

D. Kosten

Bei Ablehnung des Antrages: keine.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 13/4749 abzulehnen.

Bonn, den 20. März 1997

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dieter Wiefelspütz

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dieter Wiefelspütz

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 145. Sitzung am 5. Dezember 1996 den Antrag der Gruppe der PDS zur Einrichtung eines Amtes einer/eines Menschenrechtsbeauftragten des Deutschen Bundestages und zur Einsetzung eines beratenden Gremiums als „Rat für Menschenrechte“ auf Drucksache 13/4749 dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) federführend sowie dem Auswärtigen Ausschuß, dem Innenausschuß, dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mitberatend überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat am 19. Februar 1997 die Vorlage beraten und deren Ablehnung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der antragstellenden Gruppe empfohlen. Auch der Innenausschuß hat sich am 26. Februar 1997 mit dem gleichen Stimmenverhältnis gegen den Antrag ausgesprochen. Im Rechtsausschuß ist die Ablehnung des Antrages am 12. März 1997 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimme der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen worden. Zum gleichen Ergebnis kam der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung am 15. Januar 1997 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS. Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend schließlich hat am 26. Februar 1997 gleichfalls mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der

Gruppe der PDS bei einer Enthaltung aus der Fraktion der SPD die Ablehnung des Antrages empfohlen.

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat in seiner 59. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 20. März 1997 mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen, dem Bundestag die Ablehnung des Antrages zu empfehlen.

Wesentlicher Grund für die ablehnende Haltung im 1. Ausschuß ist die Überlegung, daß die parlamentarische Verantwortung für die Gewährleistung der Menschenrechte in der Bundesrepublik Deutschland beim Bundestag selbst und bei seinen Ausschüssen liegt. Die Einrichtung einer/eines Menschenrechtsbeauftragten des Deutschen Bundestages würde im Ergebnis nicht zu einer Stärkung, sondern zu einer Schmälerung der Wirksamkeit des Bundestages bei der Umsetzung und Verwirklichung von Menschenrechten führen. Es wäre nicht ausgeschlossen, daß in konkreten Fällen Reibungsverluste auftreten, weil sich die zuständigen Gremien des Bundestages und die/der Menschenrechtsbeauftragte des Bundestages über die zweckmäßige Lösung im konkreten Einzelfall nicht einigen können. Die/der Menschenrechtsbeauftragte des Bundestages könnte auch die notwendigen Entscheidungen nicht anstelle des Bundestages treffen. Der Bundestag selbst muß also in jedem Falle seine Verantwortung in der Menschenrechtspolitik wahrnehmen. Auch ein beratendes Gremium kann ihn von dieser Verantwortung nicht entlasten. Insofern können zusätzliche Ämter und Beratungsgremien weder eine Garantie für schnellere noch für effektivere Entscheidungen in der Menschenrechtspolitik bereitstellen.

Bonn, den 20. März 1997

Dieter Wiefelspütz

Berichterstatte

